

Disziplinarzeugnisse und Bestätigungen

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich ist unter anderem zuständig für Bescheinigungen über die Einträge im kantonalen Anwaltsregister gemäss Art. 5 ff. BGFA, in der Liste gemäss Art. 28 BGFA und im Anwaltsverzeichnis gemäss § 16 AnwG sowie über erlangte Zürcher Anwaltspatente.

Die Aufsichtskommission stellt folgende Bescheinigungen aus:

Disziplinarzeugnis (tabellarisch)

- Rubrum
- Kanton und Datum des schweizerischen Anwaltspatents
- Datum der Eintragung (und gegebenenfalls Löschung) im Zürcher Anwaltsregister/-liste/-verzeichnis
- Im Falle rechtskräftig ausgesprochener Disziplinar massnahmen:
Art der Sanktion und Beschlussdatum, solange die Massnahme nicht gelöscht ist (vgl. Art. 20 BGFA)
- Rechtliche Hinweise zu Anwaltsprüfung, Patenterwerb und Registereintrag

Bestätigungen (Briefform)

- Datum des Zürcher Anwaltspatents und/oder
- Eintragung im Zürcher Anwaltsregister/-liste/-verzeichnis

Sprachen

Deutsch

Französisch

Englisch (auf explizites Verlangen mit Zusatz "Certificate of Good Standing")

Kosten

Fr. 50.– Bestätigungen

Fr. 80.– Disziplinarzeugnisse in Deutsch

Fr. 90.– Disziplinarzeugnisse in Französisch oder Englisch

(vgl. § 8 Abs. 3 der Verordnung des Obergerichts über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen gemäss Anwaltsgesetz vom 21. Juni 2006)

Die Fakturierung erfolgt zeitnah direkt seitens der Buchhaltung des Obergerichts des Kantons Zürich.

Bestellung

Die Bestellung kann per Telefon, Email oder Brief aufgegeben werden. Der Versand erfolgt ausschliesslich per Post.